

**Linz, 25. November 2025**

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerden 1.) der A\_\_ und 2.) des B\_\_, jeweils vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C\_\_, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.06.2025, GZ: BHFRPol-2025-89657/32-Ma, betreffend Eigentumsentziehung (Abspruch 1), Abweisung der Herausgabe (Abspruch 2) und Anordnung der schmerzlosen Tötung (Abspruch 3) nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Die Beschwerde der A\_\_ wird hinsichtlich Abspruch 1, mit dem ihr das Eigentum an den spruchmäßig näher bezeichneten Hunden entzogen wird, und hinsichtlich Abspruch 3 mit dem ihr gegenüber die schmerzlose Tötung spruchmäßig näher bezeichneter Hunde angeordnet wird, als unbegründet abgewiesen. Abspruch 2, mit dem der Antrag auf Herausgabe spruchmäßig näher bezeichneter Hunde an B\_\_ abgewiesen wurde, wird aus Anlass der Beschwerde insofern abgeändert, als er wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag der A\_\_ auf Herausgabe der abgenommenen Hunde ,Q\_\_' und ,D\_\_' an B\_\_ wird als unzulässig zurückgewiesen.“**
  
- II. Aus Anlass der Beschwerde des B\_\_ werden Abspruch 1, mit dem ihm gegenüber der Eigentumsentzug an den spruchmäßig näher bezeichneten Hunden ausgesprochen wird, und Abspruch 3, mit dem ihm gegenüber die schmerzlose Tötung spruchmäßig näher bezeichneter Hunde angeordnet wird, aufgehoben. Abspruch 2, mit dem der Antrag des B\_\_ auf Herausgabe spruchmäßig näher bezeichneter Hunde abgewiesen wird, wird insofern abgeändert, als**

**er wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag des B\_\_ auf Herausgabe der abgenommenen Hunde ,Q\_\_‘ und ,D\_\_‘ wird als unzulässig zurückgewiesen.“**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.**

## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit gleichlautendem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) jeweils vom 27.06.2025, GZ: BHFRPol-2025-89657/32-Ma, wurde den beschwerdeführenden Parteien (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer], ErstBf [A\_\_], ZweitBf [B\_\_])

1. das Eigentum an den behördlich abgenommenen Hunden „Q\_\_“ und „D\_\_“ entzogen (Abspruch 1),
2. die beantragte Herausgabe der Hunde abgewiesen (Abspruch 2) und
3. wegen besonderer Gefährlichkeit die schmerzlose Tötung der Tiere angeordnet (Abspruch 3).

Begründend führte die bB nach Darlegung des Verfahrensganges, insbesondere der Wiedergabe der Verhaltensevaluierungen der beiden Hunde, die jeweils zum Ergebnis kamen, dass die Gefährlichkeit als erheblich einzustufen sei, in rechtlicher Hinsicht aus, dass der ZweitBf aufgrund des Schenkungsvertrags als Halter und neben der ErstBf als Partei anzusehen sei. Der Eigentumsentzug sei eine zwingende Folge der rechtskräftigen Untersagung der Hundehaltung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde I\_\_ und gründe auf der erfolgten Abnahme der Hunde. Der Herausgabeantrag sei daher als unbegründet abzuweisen gewesen; es fände sich keine im öffentlichen Recht gelegene Rechtsgrundlage dafür. Zur Tötungsanordnung sei auszuführen, dass aufgrund der Ausführungen im Urteil des LG Linz vom 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a, sowie im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.04.2024, GZ: LVwG-050303/19/SB, für die bB zweifelsfrei feststehe, dass die Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ gemeinsam mit einem weiteren Hund tödliche Bissverletzungen bei einem Menschen am 02.10.2023 verursacht hätten. Aufgrund des zwischenzeitig in Kraft getretenen Oö. HHG 2024, im Konkreten § 13 Abs 5, sei die besondere Gefährlichkeit der Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ aufgrund des vorangeführten tödlichen Bissvorfalls nunmehr bereits von Gesetzes wegen als gegeben anzunehmen. In Bezug auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene tödliche Bissvorfälle sei in den Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes bei Abnahme von Hunden keine Regelung zu finden. Aus Sicht der Behörde war daher eine entsprechende Evaluierung der aktuellen Gefährlichkeit der beiden Hunde vorzunehmen. Diese stelle sich als jedenfalls aktuell dar und gehe über die im Verfahren ins Treffen geführten (positiven) Alltagstauglichkeitsprüfungen der Hunde sowie über die Beobachtungen und die medizinische Begutachtung des Tierschutzes Austria/Tierheim E\_\_, wo die Hunde kurzzeitig untergebracht gewesen seien, hinaus.

Weiters führte die bB aus:

„Die Evaluierung erfolgte – wie im Weiteren noch ausgeführt – durch nicht-amtliche Sachverständige. Hinsichtlich Befangenheit ebendieser, wie von der Rechtsvertretung

angeführt, ist zu erwähnen, dass bei nichtamtlichen Sachverständigen nur absolute Befangenheitsgründe nach § 7 AVG relevant sind. Solche liegen aus Sicht der Behörde nicht vor, wenn einer der betroffenen Hunde in der Vergangenheit vom Tierarzt lediglich behandelt wurde.

Der Schutz der Gesundheit bzw. des Lebens von Menschen vor einem bissigen Hund, der einen Menschen tödlich verletzt hat, ist ein maßgebliches öffentliches Interesse. Typischerweise stellt eine solche Vorbeugung einer konkreten Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen ein zwingendes öffentliches Interesse dar. Der Gesetzgeber hat – ausschlaggebend durch die Tötung eines Menschen durch Bissverletzungen von Hunden – schließlich auch eine Novellierung des Oö. Hundehaltegesetzes durchgeführt.

Diese Gesetzesänderung führte wie erwähnt dazu, dass Hunde, welche durch Bisse Menschen getötet haben, als besonders gefährlich einzustufen sind. Diese - neue – gesetzliche Regelung ist aus Sicht der Behörde auch auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden. Eine Neubeurteilung ebendieses Sachverhaltes, welche in der behördlichen Abnahme endete, war aufgrund der Tatsache gegeben, dass Frau A\_\_ die Hunde trotz zuvor getätigter Übergaben/Eigentumsübertragungen an dritte Person, wieder in ihr Eigentum und in ihre Gewahrsame nahm. Hierzu gibt es auch wie erwähnt den rechtskräftigen Mandatsbescheid der hierfür zuständigen Behörde.

Für die Bezirkshauptmannschaft Freistadt steht im Ergebnis fest, dass die im Spruch genannten Hunde als besonders gefährlich einzustufen sind. Die zentrale Entscheidungsgrundlage bilden die durchgeführten Verhaltensevaluierungen vom 08.04.2025 und 09.04.2025.

Beiden Hunden wurde darin die Gefährlichkeitsstufe 4 von 4 in Bezug auf Mensch und Öffentlichkeit attestiert. Weiters ist zu beiden Hunden festgehalten, dass sie in bestimmten und wahrscheinlich unvorhersehbaren Situationen jederzeit wieder eine schwere Beiattacke durchführen könnten. Dies ist auch vor dem Hintergrund beachtlich, dass seit dem erwähnten tödlichen Bissvorfall eineinhalb Jahre vergangen sind, in welchen es den jeweiligen Halterinnen bzw. Haltern nicht gelungen ist, eine Verbesserung hinsichtlich Gefährlichkeit der Tiere zu erreichen. Damit ist aus Sicht der Behörde auch zukünftig nicht zu rechnen.

Zum vorgelegten Gutachten zum Hund „Q\_\_“ vom 26.10.2023 ist auszuführen, dass dieses auf die Haltung durch Herrn und Frau F\_\_, somit gegenständlich unbeteiligte Dritte, abstellt. Ein entsprechendes Vorbringen hinsichtlich des nunmehrigen Eigentümers B\_\_ wurde nicht beigebracht.“ [Zitierung im Wortlaut]

Bei der Beurteilung des „vernünftigen Grundes“ sei eine gesamthafte Güter- bzw. Interessenabwägung vorausgesetzt. Nach Abwägung der zu beachtenden Interessen komme die bB zum Schluss, dass das Interesse der Bevölkerung am Schutz vor weiteren Angriffen durch die Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ überwiege und ordne daher die schmerzlose Tötung per Bescheid an. Angemerkt werde, dass § 13 Abs 5 Oö. HHG 2024 nur auf die besondere Gefährlichkeit des Hundes abstelle und nicht auf persönliche Eigenschaften des Halters oder Eigentümers.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbundenen rechtzeitigen Beschwerden, die im Wesentlichen inhaltsgleich Folgendes vorbringen: Die ErstBf habe die Hunde im November 2024, somit vor Inkrafttreten des Oö. HHG 2024, zu sich genommen. Mit Mandatsbescheid vom 14.03.2025 der Marktgemeinde I\_\_ sei ihr dann – ohne jedweden Vorfall – die Hundehaltung untersagt sowie seien ihr die Hunde durch die bB abgenommen worden. Die ErstBf habe das Eigentum an allen Hunden schenkungsweise am 04.04.2025 an den ZweitBf übertragen, einem speziell für derartige Hunde ausgebildeten Hundehalter und Hundetrainer, der über die nötigen Einrichtungen zur sicheren Verwahrung, artgerechten Haltung sowie über Möglichkeiten der artgerechten Beschäftigung dauerhaft verfüge.

Das Oö. HHG 2024 lege zwar im § 23 Abs 8 fest, dass gemäß § 7 Oö. HHG 2002 als auffällig erklärte Hunde auch nach dem § 7 Oö. HHG 2024 weiterhin als auffällig gelten mögen. Es sei jedoch nicht normiert, dass Hunde, welche aufgrund eines Vorfalls nach dem § 7 Oö. HHG 2002 und damit vor Inkrafttreten des Oö. HHG 2024, aufgrund eines somit „alten Vorfalls“, welcher – wie hier – vollständig verwaltungs(straf)rechtlich (und durch die Justiz) abgehandelt und erledigt sei, aufgrund dieses „alten“ Vorfalls ohne jedweden neuerlichen Anlass einem Verfahren gemäß § 13 Oö. HHG 2024 unterzogen und deshalb wiederum abgenommen werden, um diese Hunde einer neuerlichen Gefährlichkeit „untersuchung“ unterziehen zu können und um dann in eventu gemäß § 13 Abs 5 Oö. HHG vorgehen zu können. Auch wenn es sich um jene Hunde handle, welche in den „Anlassfall“ für die neue Gesetzgebung involviert waren, so intendiere der Gesetzgeber nicht und habe das so auch nicht festgelegt, dass die Behörde an Tieren, welche seit dem gegenständlichen Vorfall völlig unauffällig gewesen seien, Vergeltung übe. Bei gesetzmäßiger Interpretation des Oö. HHG 2024 dürfe die Behörde nicht für Vorfälle, welche „alt“ seien und vor Erlassung des Oö. HHG 2024 in allen rechtlichen Belangen vollständig erledigt worden seien, das Oö. HHG 2024 zur Anwendung bringen; dies damit der alte Vorfall endlich „gesühnt“ werde. Es sei völlig unzulässig und in höchstem Maße ein Verstoß gegen das TSchG, dass offensichtlich der Vorfall in G\_\_ durch den Tod der Hunde gesühnt werden müsse, obwohl seitdem keinerlei Gesetzesverstoß durch die Halterin noch eine Auffälligkeit der Hunde vorlag. Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass die damalige Halterin ihre Strafe durch die Justiz erhalten habe und die Hinterbliebenen des Opfers mit mehreren zehntausend Euro Trauer- und Schmerzengeld entschädigt worden seien. Ein „Exempel“ an den Hunden, jetzt zwei Jahre nach dem Vorfall, zu statuieren, sei nicht notwendig und unzulässig. Die sogenannten „Verhaltensmedizinischen Evaluierungen“ seien zumindest zum Teil tierschutzwidrig gewesen und nicht aussagekräftig, wobei dies in den Beschwerden in weiterer Folge im Detail dargelegt wird.

Weiters seien ganz wesentliche Bestandteile des Strafaktes des LG Linz unerwähnt geblieben, wonach „D\_\_“ während des gesamten Vorfalls im Jahre 2023 einen Beißkorb getragen und daher nicht zugebissen habe; dass deren DNA-Spuren auf

der Leiche gefunden worden seien, sei damit erklärbar, weil sie bei dem Vorfall zugegen war.

Der ZweitBf sei gelernter Tierpfleger und auf Hunde, deren Haltung und Training durch Zusatzqualifikationen spezialisiert und qualifiziert. Er habe sich nach reiflicher Überlegung bewusst dazu entschieden, die gegenständlichen Hunde zu übernehmen. Der Vorfall, in den die Hunde verwickelt gewesen seien, sei ihm in den Einzelheiten bekannt. Zumeist würden Unfälle mit Hunden, welche zum Glück nur selten ein derartig fatales Ende nehmen, durch vorangegangene Haltungsfehler und situationsbedingte Unachtsamkeit der Halter entstehen. Die gegenständlichen Hunde seien jedenfalls rehabilitierbar; die Liegenschaft des ZweitBf wäre dafür ein geeigneter Platz.

Mit Blick auf die (aus Sicht der Bf richtigen) Feststellungen der bB, wonach der ZweitBf Eigentümer der Hunde sei, sei auf dessen Wohnsitz in der Steiermark hinzuweisen, auf den sich der Zuständigkeitsbereich der bB nicht erstrecke. Der ZweitBf wäre damit nicht Normadressat des Oö. HHG 2024. Die bB sei schlicht örtlich und sachlich für die „Sicherheit der Bevölkerung“ in der Steiermark nicht zuständig.

Die Heranziehung des Bescheids des Bürgermeisters der Marktgemeinde I\_\_ sei hinsichtlich des ZweitBf unzulässig, zumal Bescheidadressatin die ErstBf sei, über welche ein Hundehalteverbot betreffend „große“ Hunde und „Listenhunde“ iSd Oö. HHG 2024 verhängt worden sei.

§ 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 nehme Bezug auf dessen §§ 11 und 12, wonach der Eigentumsentzug (potentielle) Rechtsfolge sei, wenn eine Gemeinde die Hundehaltung an einem bestimmten Ort untersagt hat oder die Untersagung der Haltung für bestimmte HalterInnen oder sonstige Personen verfügt. Die dafür erforderlichen in der Person gelegenen Gründe würden auf den ZweitBf nicht zutreffen, weshalb ihm auch nicht das Eigentum entzogen werden könne.

§ 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 sei somit mangels rechtskräftigem Bescheid gegenüber dem ZweitBf nicht anzuwenden. Der ErstBf könne das Eigentum nicht entzogen werden, da diese im Bescheiderlassungszeitpunkt nicht (mehr) Eigentümerin der gegenständlichen Hunde gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2025 (Einlangen: 04.08.2025) legte die bB die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden mit den Beschlüssen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.08.2025, LVwG-050373/2/SB und LVwG-050374/2/SB, zurückgewiesen, zumal den Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung zukam.

I.5. In den Strafakt des Landesgerichts Linz zu GZ: 24 Hv 22/24a wurde Einsicht genommen (Schreiben vom 18.09.2025).

I.6. Am 04.11.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Vorfeld zur mündlichen Verhandlung brachten die Bf mit Schreiben vom 29.10.2025 Ablehnungsgründe gegen die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vor.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerden, den Akt des Landesgerichts Linz (im Folgenden: LG Linz) und das Urteil des LG Linz vom 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.11.2025. An dieser nahmen die beiden Bf im Beisein ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie Vertreter der bB teil.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Die ErstBf wurde rechtskräftig wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB verurteilt. Der Schulterspruch lautet:

„[S]ie hat am 2. Oktober 2023 in U\_\_ grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) den Tod der H\_\_ herbeigeführt, indem sie die drei American Staffordshire Terrier ,J\_\_` (Rufname ,J\_\_`, 31,5 kg, Körpermaß 50 cm), ,Q\_\_` (Rufname ,Q\_\_`, Körpermaß 48 cm, 22 kg) und ,D\_\_` (Rufname ,D\_\_`, Körpermaß 45 cm, 19 kg) in Kenntnis deren Körperkraft und ohne physische Kontrolle über sie zu haben - sie wog zum Tatzeitpunkt 81 kg -, demnach unsachgemäß, führte, wobei sie schon durch das Ziehen des Hundes ,J\_\_` zu Sturz kam und am Boden liegend alle drei Hunde nicht mehr kontrollieren konnte, wodurch sich diese in die Joggerin H\_\_ verbeißen konnten, wobei A\_\_ auch weder physisch noch durch Kommandos in der Lage war, die Hunde rechtzeitig vom Opfer abzuhalten bzw. wegzuwerfen, sodass diese H\_\_ eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, wodurch H\_\_ massivste Weichgewebszerstörungen im gesamten Gesichts- und Nackenbereich mit teils traumatischer Skelettierung des Gesichtes, einer lochartigen Bruchzone des Schädelknochens in der rechten hinteren Schädelgrube, zahlreiche bis tief ins Gewebe reichende Hautdurchtrennungen an den Extremitäten, Fingerknochen- und Zehenbrüche links, eine Gasembolie am Herzen, einen Bruch des linken Schildknorpeloberhorns mit Umblutung, einen Rippenserienbruch rechts in mittlerer Schlüsselbeinlinie (IV. bis VIII. Rippe), erlitt und noch am Ort des Vorfallen an Blutverlust und einer Gasembolie im Gefolge massiver Gewebszerstörungen bei multiplen Gewalteinwirkungen vornehmlich im Kopf-, Hals-/Nacken- und Extremitätenbereich, verstarb“ [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; ON97 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a].

Die ErstBf hat dadurch das Vergehen der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB begangen. Mildernd wurden das reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit und die eigene Körperverletzung der Bf gewertet, erschwerende Umstände waren nicht vorhanden. Im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung fiel „der hohe soziale

Störwert der Tat stark erschwerend ins Gewicht. Generalpräventive Aspekte bedingten auch die Erforderlichkeit einen Teil der Strafe unbedingt auszusprechen“ [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; ON97 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a].

- II.2.2. Der ErstBf wurde die Haltung der (soweit hier relevanten) Hunde
1. „Q\_\_“, Wurfdatum: 15.05.2019, weiblich, American Staffordshire Terrier, Chipnr.: aaa; und
  2. „D\_\_“; Wurfdatum: 28.07.2021, weiblich, American Staffordshire Terrier, Chipnr.: bbb;
- in der Gemeinde G\_\_ untersagt [LVwG OÖ 11.04.2024, LVwG-050303/19/SB].

II.2.3. Die ErstBf ist im September 2024 in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters der Gemeinde I\_\_ verzogen und hat dort die Haltung u.a. der hier gegenständlichen Hunde „Q\_\_“ im November 2024 und „D\_\_“ im September 2024 gemeldet [ZMR; Behördenakt; Verantwortung ErstBf, Beschwerde; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)]. Sie absolvierte mit beiden Hunden im Jänner 2025 die Alltagstauglichkeitsprüfung [Verantwortung ErstBf; Ausbildungsnachweise, ON27 Behördenakt].

II.2.4. Am 14.03.2025 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde I\_\_ mittels Mandatsbescheid der ErstBf u.a. die Haltung der Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Oö. HHG 2024 wegen Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung ab Zustellung des Bescheids. Weiters wurde der ErstBf die Haltung aller großen Hunde iSd § 5 Abs 1 Oö. HHG 2024 gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Oö. HHG 2024 wegen Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung ab Zustellung des Bescheids untersagt [Bescheid Bürgermeister Gemeinde I\_\_ vom 14.03.2025, GZ: 135-01-2025, ON1 Behördenakt].

Dieser Bescheid wurde der ErstBf durch persönliche Übernahme am 14.03.2025 durch einen Organwalter der bB zugestellt [Übernahmevereinbarung, ON1 Behördenakt]. Gleichzeitig wurden u.a. die gegenständlichen Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ von der bB abgenommen [Abnahmeprotokoll vom 14.03.2025, ON3 Behördenakt].

Dieser Bescheid wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen [Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON7 vwgAkt].

II.2.5. Mit Schenkungsvertrag vom 04.04.2025 schenkte die ErstBf dem ZweitBf [Anm: Name jedoch [...] ] die gegenständlichen Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“, womit dieser Eigentümer der Hunde werden sollte [Schenkungsvertrag, ON13 Behördenakt].

Mit Schriftstück vom 10.04.2025 beantragte der ZweitBf – unter Bezugnahme auf diesen Schenkungsvertrag – die umgehende Herausgabe der Hunde „Q\_\_“ und

„D\_\_“ [Schreiben Bf, ON13 Behördenakt]. Die ErstBf stellte nur einen Antrag auf Herausgabe dieser Hunde an den ZweitBf [Vollmachtsbekanntgabe und Antrag auf umgehende Herausgabe, ON13 Behördenakt; Stellungnahme vom 07.05.2025, ON27 Behördenakt; Stellungnahme vom 28.05.2025, ON31 Behördenakt; Beschwerde, ON1 vwgAkt (LVwG-050737)].

Zum Zeitpunkt der Schenkung waren die Hunde bereits durch die bB abgenommen (sh oben). Der ZweitBf hat die Hunde nicht übernommen und bis dato auch noch nie persönlich getroffen [Niederschrift, ON7 vwgAkt].

II.2.6. „Q\_\_“ und „D\_\_“ waren gemeinsam mit dem Hund „J\_\_“ durch Bisse an der Tötungshandlung des Opfers H\_\_ beteiligt [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a, ON97 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Aktenvermerk LG Linz ON1.55, Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Gerichtliche Obduktion 04.10.2023, Gerichtsmedizin O\_\_, ON83.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Gutachten über spurenkundliche DNA-Untersuchungen vom 15.11.2023, ON41.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Prüfbericht vom 13.11.2023, ON41.3 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Gutachten Gerichtsmedizin O\_\_ vom 29.01.2024, ON83.3 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Endverfügung, ON98 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Beschwerden, dem Akt des LG Linz und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen ergeben sich dabei im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

II.3.1. Die Feststellungen zum Ablauf der Geschehnisse bzw. des Verfahrens bei der Marktgemeinde I\_\_ ergeben sich unstrittig aus dem Akt und den Angaben der Bf.

II.3.2. Betreffend den Vorgang der Schenkung wurde der ZweitBf in der mündlichen Verhandlung befragt, der dabei ausdrücklich angab, die Hunde nicht persönlich getroffen zu haben.

Dass nur eine Herausgabe der gegenständlichen Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ an den ZweitBf beantragt wurde, ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Schreibens vom 10.04.2025:

„Aus den genannten Gründen werden gestellt die  
Anträge:

Die BH Freistadt möge den derzeitigen Aufenthaltsort der Hunde umgehend bekanntgeben und sodann verfügen, dass der Hund P\_\_ an [...], die Hunde Q\_\_ und D\_\_ an B\_\_, R-Straße, A- S\_\_ herausgegeben werden“ [Hervorhebungen nicht übernommen; Vollmachtsbekanntgabe und Antrag auf umgehende Herausgabe, ON13 Behördenakt]. Dies ergibt sich auch aus den Stellungnahmen zum Ergebnis der Beweisaufnahme, in denen vom „Antragsteller“ die Herausgabe beantragt wird

[Stellungnahme vom 07.05.2025, ON27 Behördenakt; Stellungnahme vom 28.05.2025, ON31 Behördenakt]. Auch aus der Beschwerde ergibt sich, dass die ErstBf – unter dem Gesichtspunkt, dass sie das Eigentum ihrer Ansicht nach ohnehin an den ZweitBf übertragen hat – nicht die Herausgabe an sich selbst beantragt und nicht beabsichtigt, die Hunde wieder zu sich zu nehmen [„Der gegenständliche Bescheid, welcher mich [...] adressiert, ist alleine schon deshalb rechtswidrig, weil ich nicht (mehr) Eigentümerin der gegenständlichen Hunde bin und mir daher auch kein Eigentum entzogen werden kann.“ Beschwerde, ON1 vwgAkt (LVwG-050737); vgl auch die Ausführungen der ErstBf in der mündlichen Verhandlung, Niederschrift, ON7 vwgAkt].

II.3.3. Die Feststellung, dass beide Hunde (auch) zugebissen haben, ergibt sich aus Folgendem:

Zunächst ist auf den rechtskräftigen Schulterspruch des LG Linz vom 11.03.2024 zu verweisen, wonach die ErstBf „die drei American Staffordshire Terrier ,J\_\_‘ (Rufname ,J\_\_‘, 31,5 kg, Körpermaß 50 cm), ,Q\_\_‘ (Rufname ,Q\_\_‘, Körpermaß 48 cm, 22 kg) und ,D\_\_‘ (Rufname ,D\_\_‘, Körpermaß 45 cm, 19 kg) [...] führte [...] und am Boden liegend alle drei Hunde nicht mehr kontrollieren konnte, wodurch sich diese in die Joggerin [...] verbeißen konnten, [...], sodass diese H\_\_ eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, wodurch H\_\_ massivste Weichgewebszerstörungen im gesamten Gesichts- und Nackenbereich mit teils traumatischer Skelettierung des Gesichtes, einer lochartigen Bruchzone des Schädelknochens in der rechten hinteren Schädelgrube, zahlreiche bis tief ins Gewebe reichende Hautdurchtrennungen an den Extremitäten, Fingerknochen- und Zehenbrüche links, eine Gasembolie am Herzen, einen Bruch des linken Schildknorpeloberhorns mit Umblutung, einen Rippenserienbruch rechts in mittlerer Schlüsselbeinlinie (IV. bis VIII. Rippe), erlitt und noch am Ort des Vorfallen an Blutverlust und einer Gasembolie im Gefolge massiver Gewebszerstörungen bei multiplen Gewalteinwirkungen vornehmlich im Kopf-, Hals-/Nacken- und Extremitätenbereich, verstarrt“ [Zitierung im Wortlaut; Hervorhebungen eingefügt; Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a].

Damit steht für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass alle drei Hunde durch Bisse an der Tötungshandlung beteiligt waren. Durch die Bindungswirkung sind dem Verwaltungsgericht eigene Feststellungen dahingehend verwehrt (sh die rechtlichen Ausführungen zur Bindungswirkung weiter unten).

Auf die nunmehrigen Ausführungen der ErstBf, wonach „D\_\_“ nicht habe zubeißen können, weil sie einen Maulkorb getragen habe, war somit nicht mehr weiter einzugehen. Diese sind im Übrigen durch die Ermittlungen im strafgerichtlichen Verfahren widerlegt, die die Erhebung der beteiligten Hunde zum Gegenstand hatten. Entgegen der Ansicht der Bf wurde nämlich im strafgerichtlichen Verfahren sehr wohl dem Urteilsspruch zugrunde gelegt, wie viele Hunde (die ErstBf hatte insgesamt fünf) und welche an der tödlichen Bissattacke beteiligt waren. Dass sich die im strafgerichtlichen Urteil gewählte Wortfolge klar auf alle drei Hunde bezieht

und davon ausgeht, dass alle drei Hunde ursächlich für den Tod des Bissopfers waren, ergibt sich dabei aus dem umfangreichen Akt des LG Linz und dabei insbesondere aus Folgendem:

#### II.3.3.1. Zu den Verletzungen:

Die Bissverletzungen, insbesondere im Kopfbereich, waren „so massiv, dass das Gesicht der Person nicht mehr erkennbar war“, eine Identifizierung der Leiche war vorerst daher gar nicht möglich; diese konnte erst aufgrund der Fingerabdrücke des Leichnams und des sichergestellten Reisepasses des Opfers eindeutig festgestellt werden [Anlass-Bericht PI T\_\_ 05.10.2023, ON7.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a].

Im Magen des am Vorfallstag eingeschläferten Hundes J\_\_ konnten „außer Futterbestandteilen büschelweise Haare [festgestellt werden], welche der Struktur und Länge nach menschlichen Ursprungs sein könnten“ [K\_\_ Prüfbericht 12.10.2023, ON22.7 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; Anlass-Bericht PI T\_\_ 05.10.2023, ON7.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]. Neben dem Leichnam wurde abgelöste Kopfhaut mit Haaren aufgefunden und mit der Leiche im Leichensack zur Obduktion gebracht [Lichtbildbeilage Obduktion Teil 1 LKA AB 7 (TA) vom 05.10.2023, ON14 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a].

Im Obduktionsbericht werden die Verletzungen wie folgt beschrieben:

(...)

[Zitierung im Wortlaut; Gerichtliche Obduktion 04.10.2023, Gerichtsmedizin O\_\_, ON83.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

#### II.3.3.2. Auswertung der DNA-Spuren:

(...)

[Zitierung im Wortlaut; Gutachten über spurenkundliche DNA-Untersuchungen vom 15.11.2023, ON41.2 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a; sh auch Prüfbericht vom 13.11.2023, ON41.3 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

#### II.3.3.3. Aus dem Obduktionsgutachten ergibt sich abschließend Folgendes:

(...)

[Zitierung im Wortlaut; Gutachten Gerichtsmedizin O\_\_ vom 29.01.2024, ON83.3 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

#### II.3.3.4. Im gerichtlichen Strafakt finden sich weiters folgende Vermerke:

„Erörtert wird das GA ON 41.2. Die SV gibt an, dass sie anhand der analysierten DNA alleine zwar nicht sagen könne durch welches Verhalten der Hunde die DNA an den jeweiligen "Fundort" gelangt ist, jedoch für die SV nicht erklärlich wäre warum sich hins. Sp5 eine starke Spur des Hundes Q fand bzw. hins Sp17 überhaupt nur eine Spur des Hundes D, wenn diese Hunde nicht zugebissen hätten. Dies wenn man bedenkt, dass die Spuren von Bisswunden genommen wurden.“

[Zitierung im Wortlaut; Hervorhebungen eingefügt; Aktenvermerk vom 26.02.2024, ON1.55, Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

„Urteil zudem zustellen an: LVwG (vgl. ON 95) sowie an BH L\_\_, zur etwaigen weiteren Veranlassung hins des Hundes „Q\_\_“, welcher nach den Urteilsfeststellungen an der Tötung der H\_\_ beteiligt war; sowie an BH M\_\_, zur etwaigen weiteren Veranlassung hins des Hundes „D\_\_“, welcher nach den Urteilsfeststellungen an der Tötung der H\_\_ beteiligt war, md weiteren Hinweis, dass die Einziehung jedoch abgewiesen wurde, die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme daher keine Wirkung mehr hat und der Hund aus strafrechtlicher Sicht an die ET auszu folgen ist.“

[Zitierung im Wortlaut; Hervorhebung eingefügt; Endverfügung, ON98 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

II.3.4. Zusammengefasst ergibt sich, dass im strafgerichtlichen Verfahren sehr wohl erhoben wurde, welche Hunde an der tödlichen Bissattacke beteiligt waren. Dabei hat sich gezeigt, dass in Bisswunden sowohl DNA-Spuren des Hundes „Q\_\_“ als auch des Hundes „D\_\_“ nachweisbar waren. Die geschilderten Verletzungen an den jeweiligen Stellen lassen sich dabei mit den Hunden in Verbindung bringen (sh insbesondere Abrieb Augenaußenwinkel rechts Sp5 und Abrieb Unterschenkel links Sp16: „Q\_\_“; Augenaußenwinkel rechts Sp5, Abrieb Fußrücken rechts Sp15 und Abrieb linker Fußrücken Sp17: „D\_\_“). Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht somit aufgrund des rechtskräftigen bindenden Schuld spruchs des LG Linz vom 11.03.2024 fest, dass sowohl „Q\_\_“ als auch „D\_\_“ durch Bisse an der Tötungshandlung beteiligt waren und damit an der Vielzahl an Bissverletzungen, die beim Opfer schlussendlich zum Tod führten, mitgewirkt haben („[...] an Blutverlust und einer Gasembolie im Gefolge massiver Gewebszerstörungen bei multiplen Gewalteinwirkungen vornehmlich im Kopf-, Hals-/Nacken- und Extremitätenbereich, verstarb.“ [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a]).

II.3.5. Nicht unerwähnt bleiben soll dabei, dass auch die ErstBf als Hundehalterin selbst bei dieser Attacke Bisswunden erlitt:

„Bisswunden im Bereich des Os zygomaticum [Anm: Jochbein] rechts, im Bereich der rechten oberen Extremität, am linken Unterarm und rechten Vorfuß. Es wird bei jeder Wunde eine Wundrevision durchgeführt. Die Wunden werden angefrischt, ausgiebig mittels Betalsodona gespült. Je nach Wundgröße werden sie mit Sitnähten versorgt und in jede Wundtasche wird eine Lasche eingelegt. Im Bereich des Ellbogens streckseitig rechts 4 Bissstellen, im Bereich des Os zygomaticum rechts eine Bisswunde. Diese wird gespült und wundadaptiert. Am rechten und linken Unterarm Bisswunden sowie streckseitig an der Großzehe und im Spatium interdigitorum I des rechten Fußes. [...]“

[Zitierung im Wortlaut; Erstbehandlungsbericht Kepler Universitätsklinikum 02.10.2023, ON58 Akt LG Linz GZ: 24 Hv 22/24a]

II.3.6. Im Behördenakt aufliegend sind darüber hinaus verhaltensmedizinische Evaluierungen, die im behördlichen Verfahren zusätzlich zur Feststellung, dass die Hunde an der Tötungshandlung beteiligt waren, durchgeführt wurden. Diese Evaluierungen wurden von zwei verhaltensmedizinischen Tierärztinnen, einem Polizeihundeausbildner, der Leiterin des Tierheims und einer weiteren Mitarbeiterin durchgeführt und ergaben jeweils eine Beurteilung des Gefährlichkeitsindexes 4 von 4 (somit „erheblich“ nach *Dehasse*). In Anbetracht der obigen Feststellungen war auf diese verhaltensmedizinischen Evaluierungen, denen die Bf im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind, nicht mehr weiter einzugehen (sh zur gesetzlichen Vermutung der besonderen Gefährlichkeit weiter unten). Die Ausführungen des zwar spezialisierten aber nicht verhaltensmedizinisch sachverständigen ZweitBf basieren auf der Annahme, dass die Hunde (zumindest „D\_\_“) nicht gebissen hätten. Der ZweitBf hat die Hunde dabei auch keiner persönlichen Begutachtung unterzogen. Das Gutachten des Sachverständigen N\_\_ vom 26.10.2023 [ON23 Behördenakt] bezog sich auf die Hündin „Q\_\_“ und deren Haltung konkret bei und durch Frau F\_\_, nicht jedoch auf die Gefährlichkeit der Hündin iSd Oö. HHG 2024, weshalb dieses ebenfalls keine gleichwertige verhaltensmedizinische Beurteilung darstellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024), LGBI. Nr. 84/2024 idF LBGI. Nr. 64/2025, lauten insbesondere:

„§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

[...]

§ 13

Abnahme von Hunden

(1) Wird ein Mensch durch einen Hund getötet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abzunehmen.

(2) Wird ein Mensch durch einen Hund schwer verletzt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern.

(3) Bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 hat die Gemeinde den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.

(4) Die Abnahme des Hundes gemäß Abs. 1 bis 3 durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19) zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.

(5) Bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes ist die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorzuschreiben. Wird ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet, ist die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, als gegeben anzunehmen.

§ 14

Unterbringung und Kostentragung von abgenommenen Hunden

(1) Abgenommene Hunde gemäß § 13 sind auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen bzw. in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Abnahme unterzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen. Im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums trägt die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter bzw. die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Kosten für Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums.

## § 18

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

## § 20

### Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung dieses Landesgesetzes fällt - unbeschadet der §§ 19 und 21 - in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können

1. mit der Kontrolle der Einhaltung Angehörige eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder
2. für die Kontrolle der Einhaltung besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

Zu diesem Zweck sind die Gemeinde und die von ihr betrauten oder bestellten Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies für den Kontrollzweck erforderlich ist.“

III.2. Zur Anwendbarkeit des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LGBI. Nr. 84/2024 idF LBGI. Nr. 64/2025:

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN). Dies gilt (in der Regel) auch für die Behörde (vgl ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 42 [Stand 01.04.2021, rdb.at] und § 59 Rz 77f [Stand 01.03.2023, rdb.at]).

III.2.2. Das Oö. HHG 2024 trat am 01.12.2024 ohne eine Übergangsregelung betreffend vorgefallene, aber noch nicht abschließend beurteilte Sachverhalte in Kraft (sh insbesondere zu § 7 Oö. HHG 2024 betreffend Auffälligkeit: § 23 Abs 8 Oö. HHG 2024).

III.2.3. Der ErstBf ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass anlässlich des Vorfalles am 02.10.2023 Verfahren im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der dortigen Behörden eingeleitet und auch abgeschlossen wurden (straf- und verwaltungsrechtlich).

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden zuständige Vollzugs- und Kontrollbehörden des Oö. HHG 2024 sind (die Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs; vgl § 18 und § 20 Oö. HHG 2024).

Anlässlich der Neuanmeldung der Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ im Wirkungsbereich des Bürgermeisters der Gemeinde I\_\_ entstand dessen aktuelle (neu angestoßene) Zuständigkeit, die Hundehaltung in seinem Wirkungsbereich zu kontrollieren bzw.

zu (über)prüfen. Dass jede Gemeinde bei einem Neuzuzug von Hunden die jeweilige Hundehaltung daher (nochmals) eigenständig zu beurteilen hat, ist dem Oö. HHG 2024 immanent (vgl zB zum Orts- oder Halterwechsel nach Untersagung der Hundehaltung: „Kommt es nach Erlassung eines noch nicht gemäß Abs. 3 aufgehobenen Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. einer Person im Sinn von Abs. 1 Z 6, hat die zuständige Gemeinde die Erlassung eines Untersagungsbescheids gemäß Abs. 1 zu prüfen (Abs. 2). Dabei sind also solche Vorfälle zu prüfen, die in einer anderen Gemeinde zu einer Untersagung der Hundehaltung geführt haben.

Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 9 hingewiesen, wonach Bescheide nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002, demnach auch Bescheide zur Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Oö. Hundehaltegesetz 2002, als Bescheide nach diesem Landesgesetz gelten. Daher ist in einem solchen Fall Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“ [Hervorhebung eingefügt; AB 917/2024 BlgLT 29 GP 27]).

Gemäß § 13 Abs 3 Oö. HHG 2024 hat die Gemeinde bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.

Auch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt erlangte ihre Zuständigkeit und damit Prüfkompetenz nach dem Oö. HHG 2024 bezogen auf die beiden gegenständlichen Hunde aufgrund des von der Gemeinde übermittelten Untersagungsbescheids zur Durchführung der Abnahme der Hunde nach Inkrafttreten des Oö. HHG 2024.

III.2.4. Wenn die Bf also ausführen, es würde somit die Haltung des jeweiligen Hundes bzw. dessen Gefährlichkeit bei jedem Halter- und/oder Wohnsitzwechsel neu beurteilt, so ist dem im Hinblick auf die Intentionen des Gesetzgebers zuzustimmen, der sich anlässlich des konkreten Vorfalls zu der hier anzuwendenden Neufassung des Oö. HHG 2024 bewusst entschieden hat. Dieser räumt jeder zuständigen Behörde eine neue – eigenständige und gegebenenfalls unterschiedlich ausfallende – Prüfkompetenz unter Heranziehung der bisherigen Vorfälle ein.

III.3. Die Bf brachten ferner den Anschein der Befangenheit der erkennenden Richterin in ihrer Eingabe vom 29.10.2025 vor. Die erkennende Richterin erachtet sich selbst nicht für befangen, und es liegt nach ihrer Ansicht auch kein äußerer Anschein der Befangenheit vor, weshalb ein Vorgehen gemäß § 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht in Betracht kam.

### III.4. Zum Eigentum an den gegenständlichen Hunden:

III.4.1. Gemäß § 943 ABGB erwächst aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrag dem Geschenknehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muss durch eine schriftliche Urkunde begründet werden. So braucht die Schenkung für ihre Gültigkeit entweder die „wirkliche Übergabe“ (§ 943) des Geschenks oder die Notariatsaktsform (§ 1 NotAktsG) (Löcker in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 938 Rz 1 [Stand 15.07.2024, rdb.at]).

Im konkreten Fall fand – wie festgestellt – keine wirkliche Übergabe der Hunde von der ErstBf an den ZweitBf statt.

Die Hunde waren zum Zeitpunkt der Schenkung bereits durch die bB abgenommen worden. Insofern ändert auch die Mitteilung über die Schenkung nichts am fehlenden Eigentum des ZweitBf. Zweck der Abnahme der Hunde war die Hintanhaltung der aus der Hundehaltung resultierenden Gefährdung, die ErstBf konnte nicht mehr über die Hunde verfügen (vgl zB zur Übergabe von sichergestellten Waffen an Dritte VwGH 26.04.2005, 2005/03/0043; sh dazu bereits LVwG OÖ 11.04.2025, LVwG-050303/19/SB, zur ebenfalls nach der Abnahme erfolgten Schenkung und dem damit nicht eingetretenen Eigentümerwechsel).

Ein Notariatsakt liegt nicht vor, weshalb auf dessen Auswirkung in Bezug auf die Übertragung von abgenommenen (und somit nicht mehr in der Verfügungsgewalt stehenden) Tieren nicht eingegangen werden brauchte.

III.4.2. Es liegt somit keine gültige Schenkung vor, weshalb der ZweitBf entgegen der Ansicht der bB nicht Eigentümer der Hunde geworden ist.

### III.5. Zum Eigentumsentzug:

III.5.1. Gemäß § 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen.

III.5.2. Der Bürgermeister der Marktgemeinde I\_\_ untersagte der ErstBf mit Bescheid vom 14.03.2025, rechtskräftig mit Ablauf des 28.03.2025, u.a. die Haltung der gegenständlichen Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“. § 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 lässt seinem Wortlaut nach keinen Ermessensspielraum, die bB hatte der ErstBf als bisherige Eigentümerin (und Halterin) das Eigentum zu entziehen.

III.5.3. Da der ZweitBf nicht Eigentümer geworden ist, war der Entzug des Eigentums ihm gegenüber aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

### III.6. Zum Antrag auf Herausgabe:

III.6.1. Mit Schriftsatz vom 10.04.2025 hat (neben einer nicht an dem gegenständlichen Verfahren beteiligten Person) ausdrücklich der ZweitBf einen Antrag auf Herausgabe der Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ an ihn gestellt (sh die Feststellungen oben).

Das Oö. HHG 2024 kennt einen solchen Antrag auf Herausgabe nicht (vgl zB den Antrag auf Aufhebung der Untersagung der Hundehaltung nach § 12 Abs 3 oder den Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit nach § 7 Abs 7 und 8), weshalb der Antrag des ZweitBf zurückzuweisen war.

Selbst wenn man davon ausgeinge, dass auf Basis des Oö. HHG 2024 ein Antrag auf Herausgabe abgenommener Hunde gestellt werden könnte, wäre der dahingehende Antrag des ZweitBf zurückzuweisen gewesen, da er nicht Eigentümer der Hunde geworden ist (vgl die Materialien: „Nach Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde der Hundehalterin oder dem Hundehalter (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1) oder, falls diese oder dieser nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen.“ AB 917/2024 BlgLT 29 GP 30).

III.6.2. Die ErstBf hat nur einen Antrag auf Herausgabe der Hunde „Q\_\_“ und „D\_\_“ an den ZweitBf gestellt, weshalb auch dieser Antrag aus den oben angeführten Gründen zurückzuweisen war.

### III.7. Zur Vorschreibung der schmerzlosen Tötung:

III.7.1. Gemäß § 13 Abs 5 Oö. HHG 2024 ist bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorzuschreiben. Wird ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet, ist die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, als gegeben anzunehmen.

III.7.2. „Die materielle Rechtskraft des Schulterspruches einer verurteilenden Entscheidung eines Strafgerichts bewirkt, dass dadurch – vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens – mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann, bindend festgestellt ist, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schulhaft begangen hat. Im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht daher eine Bindung der Verwaltungsbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde. Durch die gerichtliche Verurteilung wird in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen. An eine rechtskräftige Verurteilung wäre die Behörde insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen und Unterlassungen, derentwegen die Verurteilung erfolgte, feststeht. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde ist damit nicht mehr zulässig, diese ist verpflichtet, die so entschiedene Frage ihrem Bescheid zugrunde zu legen.“ (VwGH

28.11.2013, 2013/03/0070; sh ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38 Rz 22 [Stand 01.04.2021, rdb.at]).

III.7.3. „Für den Fall, dass ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet wird, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die besondere Gefährlichkeit des Hundes vorliegt.“ (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29) Die Anwendung des § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024 erfordert ihrer Formulierung nach einen kausalen Zusammenhang des Hundebisses mit dem Tod des Menschen.

Dieser Zusammenhang ist im konkreten Fall durch das strafgerichtliche Urteil bindend hergestellt und festgestellt, wonach sich „diese“ Hunde („J\_\_“, „Q\_\_“ und „D\_\_“) in das Opfer verbissen und „diese“ dem Opfer eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, sodass das Opfer an Blutverlust und einer Gasembolie verstarb.

III.7.4. Aus der Formulierung des § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024 ist dieser dahingehend zu verstehen, dass es sich dabei um eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung handelt (Arg: „... ist ... als gegeben anzunehmen“). Dies ergibt sich auch aus dem ersten Satz des § 13 Abs 5 und insbesondere den Materialien: „Abs. 5 regelt, dass bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid vorzuschreiben ist. Das notwendige Vorliegen der ‚besonderen Gefährlichkeit‘ stellt einen Rechtfertigungsgrund für das Töten des Hundes dar, womit das Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz gelöst werden soll, wonach es verboten ist, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. Das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrunds, nämlich das Bestehen der besonderen Gefährlichkeit, ist seitens der handelnden Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls im „Mehr-Augen-Prinzip“ (beispielsweise unter Beziehung der zuständigen Amtstierärztin oder des zuständigen Amtstierarztes und unter Anhörung der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarztes) zu beurteilen. Für den Fall, dass ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet wird, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die besondere Gefährlichkeit des Hundes vorliegt.“ (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29) Bei Erfüllung des Tatbestands, dass ein Mensch durch einen Biss eines Hundes zu Tode kam, ist von der unwiderleglichen Rechtsvermutung der besonderen Gefährlichkeit auszugehen (sh zuletzt etwa VwGH 03.04.2025, Ra 2024/03/0027 mwN zum § 8 WaffG, in dem gesetzlich [auch] nicht explizit festgelegt ist, dass es sich um eine unwiderlegliche Vermutung handelt). Es erübrigts sich daher – wie auch die bB einleitend festhielt – eine weitere Prüfung der besonderen Gefährlichkeit der gegenständlichen Hunde, da diese ex lege aufgrund des Tötungsvorfalls zu vermuten ist. Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für die Tötung eines Tieres ergibt sich in diesem Fall unmittelbar aus dem Gesetz (sh insb die Zielsetzung des Oö. HHG 2024: Vermeidung von Gefährdungen [...] von Menschen [...] durch Hunde).

III.7.5. Ungeachtet dessen wurde dieser gesetzlichen Vermutung auch nicht substantiiert und auf fachlicher Ebene entgegentreten. Die Ausführungen,

wonach es zu keinem Biss gekommen sei, sind durch das strafgerichtliche Urteil widerlegt. Weder die Ausführungen des ZweitBf noch die des Sachverständigen N\_\_ (die sich auf die Haltung bei und durch eine im gegenständlichen Verfahren unbeteiligte Person bezogen) vermögen diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Auch die mittlerweile von der ErstBf absolvierten Alltagstauglichkeitsprüfungen widerlegen die besondere Gefährlichkeit der Hunde ebenso wenig wie die vor dem konkreten Tötungsfall durchgeführten Wesenstests. Dabei ist der Vollständigkeit halber auf die von der bB durchgeführten Evaluierungen der aktuellen Gefährlichkeit der beiden Hunde zu verweisen, die jeweils eine Gefährlichkeitsstufe 4 von 4 (erheblich) ergaben.

III.7.6. Daraus ergibt sich, dass die Vorschreibung der schmerzlosen Tötung wegen besonderer Gefährlichkeit gegenüber der ErstBf zu erfolgen hatte, weil mit dem gegenständlichen Rechtsakt unter einem das Eigentum erst entzogen wurde.

III.7.7. Diese Vorschreibung erfolgte mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid auch gegenüber dem ZweitBf. Da dieser nach dem Verfahrensergebnis nicht Eigentümer der Hunde geworden ist, war ihm gegenüber die Anordnung aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

III.8. Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass die bB rechtmäßig aufgrund des neuen Sachverhalts, nämlich der Neuanmeldung und anschließenden Untersagung der Haltung der gegenständlichen Hunde, in ihrem Wirkungsbereich tätig wurde. Zumal dies im März 2025 der Fall war, hatte die bB das zu diesem Zeitpunkt geltende Oö. HHG 2024 anzuwenden. In Anwendung dieser Bestimmungen war der Herausgabebeantrag des ZweitBf als unzulässig zurückzuweisen und der ErstBf zwingend das Eigentum an den Hunden zu entziehen sowie von einer besonderen Gefährlichkeit der Hunde iSd § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024 auszugehen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

#### IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den hier anzuwendenden Bestimmungen des Oö. HHG 2024, welche anlässlich dieses konkreten Vorfalls erlassen wurden, existiert und dieser Entscheidung insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in das Eigentum sowie die Tötung eines Tieres (vgl § 6 Abs 1 TSchG) über den Einzelfall hinaus grundlegende Bedeutung zukommt.

Im Hinblick auf den konkreten Biss eines Hundes geht das Verwaltungsgericht in dieser Entscheidung davon aus, dass ein kausaler Zusammenhang des Bisses mit dem Tod des Menschen bestehen muss. Offen lässt die Formulierung des § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024, wie damit umzugehen ist, wenn ein Zusammenwirken mehrerer Hunde stattfand bzw. wenn sich der Tod nicht auf

einen konkreten Biss zurückführen lässt (vgl im konkreten Fall zB die massiven Zerfetzungen/Zerfransungen im Gesicht/Kopfbereich). Für die Frage, ob es zu einem Biss kam und dieser kausal war (auch im Sinne einer Beteiligung) erachtet das Verwaltungsgericht eine Bindungswirkung an das nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergangene strafgerichtliche Urteil gegeben (sh die zitierte Rsp). Dementsprechend fehlt auch zu § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024 höchstgerichtliche Rechtsprechung, ob es sich um eine widerlegbare oder unwiderlegbare gesetzliche Vermutung handelt. Soweit ersichtlich gibt es auch keine gleichlautenden Bestimmungen in anderen Landesgesetzen und somit keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu gleichartigen Fällen (vgl nur die ähnlich gelagerte Bestimmung des § 8 Abs 5 letzter Satz Wiener Tierhaltegesetz: „Wird ein Mensch durch ein Tier schwer verletzt oder getötet, hat die Behörde das Tier auf jeden Fall abzunehmen. Im Falle einer Abnahme auf Grund einer durch einen Hundebiss verursachten schweren Körperverletzung oder Tötung eines Menschen ist ex lege das schmerzlose Einschlafen des Hundes zu veranlassen, es sei denn, die gebissene Person hat sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2018) der Gefahr durch den Hund ausgesetzt; solange aus diesem Grund die Abnahme nicht aufgehoben wird, ist der Hund als verfallen anzusehen.“ und die dazu ergangene Entscheidung des VwG Wien vom 24.10.2023, VGW-102/V/012/13530/2023). Auch zur Frage der/des Bescheidadressaten im Zusammenhang mit der Vorschreibung der schmerzlosen Tötung nach oder bei gleichzeitigem Entzug des Eigentums besteht keine höchstgerichtliche Rechtsprechung.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## **H i n w e i s**

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger